

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

96. Curriculum für das Masterstudium Psychologie an der Universität Salzburg (Version 2010)

Dieses Curriculum wurde von der Curricularkommission Psychologie der Universität Salzburg in der Sitzung vom 24.02.2010 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG), BGBI. I Nr. 120/2002 idGf, das vorliegende Curriculum für das Masterstudium Psychologie.

§ 1 Allgemeines

(1) Das Masterstudium Psychologie umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-credits (im Folgenden mit cr abgekürzt). Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

(2) Die Zulassung zu diesem Studium setzt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums Psychologie an einer in- oder ausländischen Universität oder an einer gleichwertigen Bildungseinrichtung voraus. Absolventinnen bzw. Absolventen anderer Bachelorstudien können zum Masterstudium Psychologie zugelassen werden, sofern die Inhalte ihres Bachelorstudiums mit einer der in diesem Masterstudium angebotenen Spezialisierungsmöglichkeiten übereinstimmen.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Psychologie vermittelt

- vertiefte Kenntnisse in der empirischen Erforschung, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung der biologischen und soziokulturellen Grundlagen;
- vertiefte Kenntnisse in der Anwendung psychologischen Wissens für die Gestaltung menschlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Diagnostik, Beratung und Intervention bei Gruppen und Individuen in beruflichen, wirtschaftlichen, schulischen Kontexten sowie in gesellschaftlichen oder persönlichen Konflikt- und Entscheidungssituationen;
- vertiefte Kenntnisse im professionellen Umgang mit psychischen Störungen und psychosozialen Problemsituationen sowie damit verbundenen Diagnose-, Beratungs-, Therapie- und Interventionstechniken.

Das Masterstudium Psychologie befähigt zur eigenverantwortlichen Berufsausübung als Psychologin bzw. Psychologe im Sinne des Psychologengesetzes (BGBI. Nr. 360/1990 in der geltenden Fassung).

§ 3 Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Im Masterstudium Psychologie sind zu absolvieren:

- a) das Modul Wissenschaftstheorie und Methoden (7 cr),
- b) das Grundlagenmodul mit einführenden Lehrveranstaltungen zu den Spezialisierungsbereichen des Studiengangs (9 cr),
- c) Spezialisierungsmodule aus einem der in Abs. 2 angeführten Spezialisierungsbereiche im Ausmaß von 34 cr,
- d) Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 cr,
- e) freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 cr,
- f) eine Pflichtpraxis im Ausmaß von 12 cr.

Weiters ist für den Studienabschluss erforderlich:

- g) die Erstellung einer Masterarbeit (27 cr) und der Besuch eines Begleitseminars (3 cr) sowie
- h) die erfolgreiche Ablegung einer Masterprüfung (6 cr).

(2) Die Spezialisierungsmodule können im Rahmen folgender Angebote absolviert werden:

- a) Spezialisierungsbereich Gesundheit (Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie)
- b) Spezialisierungsbereich Kognition und Gehirn
- c) Spezialisierungsbereich Soziale Interaktion (Kognitive Psychologie, Sozial-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie)
- d) offener Spezialisierungsbereich.

(3) Im Semesterplan (§ 5) sind die einzelnen Lehrveranstaltungen des Masterstudiums aufgelistet. Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Punkte nicht überschreitet. Sofern für einzelne Lehrveranstaltungen besondere Vorkenntnisse erforderlich sind, werden spezielle Anmeldungsvoraussetzungen für diese Lehrveranstaltungen angeführt.

§ 4 Lehrveranstaltungstypen

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Überblick vermitteln oder Ergebnisse ihrer eigenen Forschungstätigkeit bzw. eigenständige Bewertungen und Analysen von Fachinhalten vortragen und zur Diskussion stellen. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt bei diesen Lehrveranstaltungen aufgrund einer abschließenden Prüfung über den Gesamtstoff der Lehrveranstaltung.

(2) Vorlesungen mit Übung (VU) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden ergänzend zur Vermittlung durch die LeiterInnen der Lehrveranstaltung Ergebnisse eigenständiger Erarbeitung von Fachinhalten im Plenum oder in Übungsgruppen vortragen. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt bei diesen Lehrveranstaltungen aufgrund einer abschließenden Prüfung, doch können nur jene Studierenden zu dieser Prüfung zugelassen werden, die den Übungsteil erfolgreich absolviert haben. Der Erfolg in den Übungsteilen ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Sofern der Übungsteil in Übungsgruppen abgehalten wird, darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 20 nicht übersteigen, Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(3) Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte, z.B. durch Aufarbeiten von Lerntexten und durch begleitende Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung der Lei-

terinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung oder von Tutoren bzw. Tutorinnen, ermöglicht. In den in Gruppen abgehaltenen Teilen von Grundkursen darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 16 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(4) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Teilgebiete von Prüfungsfächern von den Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung vertieft werden. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren darf die Zahl 20 nicht überschreiten. In Begleitseminaren zu den Masterarbeiten darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 8 nicht überschreiten. Überschreitungen der hier angeführten Höchstzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(5) Fallseminare (FS) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Fallbeispiele analysieren und darstellen. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Fallseminaren darf die Zahl 15 nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(6) Praxisseminare (PX) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Fragestellungen aus der Praxis analysieren, darstellen und bearbeiten. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Praxisseminaren darf die Zahl 12 nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

(7) Empirische Seminare (ES) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Anwendung empirischer Forschungsmethoden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung erlernt und geübt wird. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in empirischen Seminaren darf die Zahl 12 nicht übersteigen. In ES, in denen mit neurobiologischen Messverfahren gearbeitet wird, darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 8 nicht überschreiten. Überschreitungen der hier angeführten Höchstzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

§ 5 Studieninhalt und Semesterplan

(1) Semesterplan

Fachgebiet	Lehrveranstaltung	LV Art	ECTS	Semester mit ECTS						
				I	II	III	IV			
(1) Einführende Module										
(1.1) Wissenschaftstheorie und Methoden										
	Diagnostik	GK	3	3						
	Methodenlehre & Wissenschaftstheorie	VU	4		4					
Zwischensumme Fach 1.1			7	3	4					
(1.2) Grundlagenmodul										
	Soziale Basiskompetenzen	GK	3	3						
	Kognition und Gehirn	VU	3	3						
	Gesundheit	VU	3	3						
Zwischensumme Fach 1.2			9	9						
Summe Einführende Module			16	12	4					
(2) Spezialisierungsmodule										
(2.1) Spezialisierungsbereich Gesundheit (Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie)										
(2.1 a) Spezialisierungsmodul Gesundheit A: Klinische Diagnostik										
	Klinische Diagnostik	VU	3	3						
	Klinisch-diagnostische Fallarbeit	FS	4		4					
Zwischensumme Fach 2.1			34	9	13	12				
(2.1 b) Spezialisierungsmodul Gesundheit B: Vertiefungsmodul Intervention / Störungen										
	Intervention	VU	3	3						
	Psychische Störungen / Intervention	SE	4		4					
	Fallarbeit zur Klinischen Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie	FS	4			4				
(2.1 c) Spezialisierungsmodul Gesundheit C: Weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen										
	Medizinische Grundlagen	VO	3	3						
	Spezielle Methoden für den Spezialisierungsbereich Gesundheit	SE	4			4				
	Empirisches Seminar	ES	5		5					
	Wahlpflichtveranstaltung Gesundheit		4			4				
Zwischensumme Fach 2.2			34	9	13	12				
(2.2) Spezialisierungsbereich Kognition und Gehirn										
(2.2 a) Spezialisierungsmodul Kognition und Gehirn A: Kognition										
	Bildgebung und Läsion	GK	6	6						
	fMRI, TMS, Eye-tracking	ES	4		4					
	Kognition	GK	6			6				
(2.2 b) Spezialisierungsmodul Kognition und Gehirn B: EEG										
	EEG: Entstehung und funktionelle Bedeutung	VO	3	3						
	Empirisches Seminar EEG	ES	6		6					
	Methoden und Anwendung	SE	6			6				
(2.2 c) Spezialisierungsmodul Kognition und Gehirn C: Weitere anrechenbare Lehrveranstaltung										
	Spezielle Themen Kognition und Gehirn	VO	3	3						
Zwischensumme Fach 2.2			34	9	13	12				

(2.3) Spezialisierungsbereich Soziale Interaktion (Kognitive Psychologie, Sozial-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie)

(2.3 a) Spezialisierungsmodul Soziale Interaktion A: Kognitions- oder Sozialpsychologie

Forschungsorientierte Vertiefung A	ES	5	5	
Praxisorientierte Vertiefung A	PX	5		5

(2.3 b) Spezialisierungsmodul Soziale Interaktion B: Wirtschafts- oder Organisationspsychologie

Forschungsorientierte Vertiefung B	ES	5	5	
Praxisorientierte Vertiefung B	PX	5		5

(2.3 c) Spezialisierungsmodul Soziale Interaktion: Weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen

Wahlpflicht-VO I	VO	3	3	
Wahlpflicht-VO II	VO	3		3
Wahlpflicht-SE I	SE	4	4	
Wahlpflicht-SE II	SE	4		4

Zwischensumme Fach 2.3	34	9	13	12
------------------------	----	---	----	----

(2.4) Offener Spezialisierungsbereich

2.4.1 LVen aus den Modulen 2.1-2.3 *)	VO/SE	15	5	5	5
2.4.2 LVen aus den Ergänzungsmodulen	VO/SE	15	4	5	6
2.4.3 LVen nach Wahl aus den in 2.4.1 und 2.4.2 angeführten Modulen	VO/SE	4		3	1

Zwischensumme Fach 2.4	34	9	13	12
------------------------	----	---	----	----

*) Welche LVen aus diesen Modulen gewählt werden können, wird in § 5 Abs. 2 gesondert dargestellt.

Zwischensumme Spezialisierungsmodule	34	9	13	12
--------------------------------------	----	---	----	----

(3) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Summe Wahlpflichtlehrveranstaltungen	10	4	4	2
--------------------------------------	----	---	---	---

(4) Freie Wahlfächer	12	5	3	4
-----------------------------	----	---	---	---

(5) Pflichtpraxis	12	6	6	
--------------------------	----	---	---	--

(6) Masterarbeit				
-------------------------	--	--	--	--

Begleitseminar zur Masterarbeit	3		1	2
Masterarbeit	27		9	18
Zwischensumme Masterarbeit inkl. Begleitseminar	30		10	20

(7) Masterprüfung	6		6	
--------------------------	---	--	---	--

Summen Gesamt	120	30	30	30
----------------------	-----	----	----	----

(2) Studierende, die die Angabe einer der in § 3 Abs. 2 lit. a-c genannten Spezialisierungen im Diploma Supplement wünschen, haben die für diesen Bereich im Semesterplan angeführten Spezialisierungsmodule vollständig zu absolvieren. Die Entscheidung für einen dieser Spezialisierungsbereiche ist dem Fachbereich zu Beginn des Studiums bekannt zu geben.

(3) Spezielle Regelungen für den offenen Spezialisierungsbereich:

a) Studierende, die sich für den offenen Spezialisierungsbereich entscheiden, haben aus den übrigen Spezialisierungsbereichen (Z 2.1 bis 2.3 des Semesterplans) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 cr zu absolvieren. Folgende Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen können dabei gewählt werden:

aa) aus dem Spezialisierungsbereich Gesundheit:

VU Klinische Diagnostik
FS Klinisch-diagnostische Fallarbeit
VU Intervention
VO Medizinische Grundlagen
sowie gesondert ausgewiesene Wahlpflichtveranstaltungen aus diesem Bereich.

bb) aus dem Spezialisierungsbereich Kognition und Gehirn:

GK Bildgebung und Läsion
GK Kognition
VO EEG: Entstehung und funktionelle Bedeutung
VO Spezielle Themen Neurokognition
sowie gesondert ausgewiesene Wahlpflichtveranstaltungen aus diesem Bereich.

cc) aus dem Spezialisierungsbereich Soziale Interaktion:

alle im Semesterplan unter 2.3 angeführten Lehrveranstaltungen einschließlich der für diesen Bereich gesondert ausgewiesenen Wahlpflichtveranstaltungen.

b) Mindestens 2 der in lit. a genannten Lehrveranstaltungen müssen in Form von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (SE, ES, PX, FS, GK) erbracht werden. Davon muss eine Lehrveranstaltung ein Empirisches Seminar sein, sofern nicht im Rahmen eines Ergänzungsmoduls (Abs. 4) ein Empirisches Seminar absolviert wurde.

c) Soweit möglich, wird empfohlen, zusammenhängende Module zu belegen.

(4) Ergänzungsmodule

a) Ergänzungsmodule sind Module, die zu anderen als den durch die Spezialisierungsbereiche 2.1 bis 2.3 abgedeckten Themenfeldern angeboten werden oder eine Verbindung zwischen diesen herstellen.

b) Ergänzungsmodule bestehen im Regelfall aus einer einführenden Lehrveranstaltung (VO, VU oder GK) und einer oder zwei darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen, von denen mindestens eine eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter sein muss. Im Rahmen von Ergänzungsmoedulen angebotene Vorlesungen sind, sofern nicht gesonderte Anmeldungsvoraussetzungen bestehen, frei zugänglich und auch im Rahmen der Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Z 3 des Semesterplans) und der freien Wahlfächer (Z 4 des Semesterplans) anrechenbar.

c) Studierende, die sich für den offenen Spezialisierungsbereich entscheiden, haben in diesem Rahmen insgesamt mindestens 15 cr aus Lehrveranstaltungen aus Ergänzungsmoedulen zu erbringen, wobei in jedem Fall zwei Ergänzungsmoduln voll zu absolvieren sind.

(5) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die zu anderen als den durch die Spezialisierungsbereiche abgedeckten Themenfeldern der Psychologie angeboten werden oder eine Verbindung zwischen diesen herstellen. Alle Studierenden haben im Rahmen dieses Curriculums mindestens 10 cr in Form von Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu erbringen. Lehrveranstaltungen aus Spezialisierungsmoedulen oder Ergänzungsmoedulen sind als Wahlpflichtlehrveranstaltungen anrechenbar.

(6) Freie Wahlfächer sind von den Studierenden im Umfang von 12 cr zu erbringen und können aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten frei ausgewählt werden.

§ 6 Masterarbeit

Im Rahmen des MSc-Studiums Psychologie ist von den Studierenden eine Masterarbeit zu erstellen. Zusätzlich ist beim Betreuer bzw. der Betreuerin der Masterarbeit ein Begleitseminar zu besuchen. Der ECTS-Aufwand für die Masterarbeit umfasst 27 ECTS-credits, jener für das Begleitseminar 3 ECTS-credits. In diesen Begleitseminaren darf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 8 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung der Studienbehörde.

§ 7 Pflichtpraxis

- (1) Studierende des Master-Curriculums Psychologie haben im Verlauf ihres Studiums eine Praxis zur Erschließung möglicher Berufsfelder im Ausmaß von 8 Wochen (Vollzeit) zu absolvieren, wobei ein Beschäftigungsumfang im Ausmaß der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen ist. Diese Praxis wird mit 12 ECTS-credits bewertet. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer der Praxis in entsprechendem Ausmaß.
- (2) Die Praxis kann zusammenhängend oder in Teilen abgelegt werden, wobei jedoch die einzelnen Teile mindestens 3 Wochen umfassen müssen.
- (3) Mindestens die Hälfte dieser Praxis ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen ein Psychologe oder eine Psychologin mindestens halbtägig tätig ist („fachlich angeleitete Praxis“). Dieser Teil der Praxis ist an einer einzigen Institution zu absolvieren. Er gilt als durch den an der Einrichtung tätigen Psychologen bzw. die an der Einrichtung tätige Psychologin angeleitet.
- (4) Die restliche Zeit der Praxis können die Studierenden an allen Einrichtungen absolvieren, an denen psychologische Tätigkeiten anfallen, auch wenn kein Psychologe bzw. keine Psychologin an der betreffenden Einrichtung tätig ist („nicht-fachlich angeleitete Praxis“). In diesem Fall muss jedoch eine Anleitung durch eine Person mit fachverwandter Ausbildung gewährleistet sein, und es ist vor Antritt der Praxis die schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden der Curricularkommission einzuholen.
- (5) Die im Semesterplan vorgesehene Verteilung der Praxis auf das 2. und 3. Studiensemester stellt eine Empfehlung dar und ist nicht verbindlich.
- (6) Die Bescheinigung erfolgt für eine fachlich angeleitete Praxis durch den anleitenden Psychologen bzw. die anleitende Psychologin, für eine nicht-fachlich angeleitete Praxis durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. die jeweilige Dienstvorgesetzte. Diese Bescheinigungen erfolgen formlos, haben aber mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - Bezeichnung der Einrichtung, an der der betreffende Praxisteil absolviert wurde,
 - Zeitraum und Dauer der Praxis sowie Umfang und Ausmaß der Beschäftigung,
 - Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten,
 - Name und Berufsbezeichnung des Ausstellers bzw. der Ausstellerin der Bescheinigung.

§ 8 Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl

Sofern bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen die im Curriculum festgelegte Höchstzahl überschritten wird, werden nach Möglichkeit Parallelkurse angeboten. Sofern dies nicht möglich ist oder diese nicht ausreichen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- (1) Studierende des Masterstudiums Psychologie haben Vorrang vor Studierenden anderer Studienrichtungen. Ausnahmen davon kann der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung in begründeten Fällen zulassen.
- (2) In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl an Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen, die in den Spezialisierungsmodulen „Gesundheit“, „Kognition und Gehirn“ sowie „Soziale Interaktion“ (Semesterplan 2.1-2.4) angeboten werden, haben Studierende den Vorrang, die gem. § 5 Abs. 2

eine Angabe der betreffenden Spezialisierung im Diploma Supplement anstreben und dies zu Studienbeginn bekannt gegeben haben.

(3) Sofern für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen andere Lehrveranstaltungen als Voraussetzung im Curriculum vorgeschrieben sind, werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die die Anmeldungsvoraussetzungen bereits vor Beginn des Semesters nachweisen können, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Sofern Anmeldungsvoraussetzungen im Sinne von Abs. 3 bestehen, jedoch als Vergabekriterien nicht ausreichen, entscheidet der nach ECTS-credits gewichtete Notendurchschnitt dieser Lehrveranstaltungen.

(5) Wenn nach Berücksichtigung dieser Vergabekriterien die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung nicht ausreichen, wird als Kriterium für die Vergabe der Plätze die Zahl der bereits erreichten ECTS-credits herangezogen. Bei Lehrveranstaltungen des 1. Studiensemesters entscheidet der Rangplatz im Aufnahmeverfahren, sofern ein Aufnahmetest durchgeführt wurde; andernfalls entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung.

(6) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern durch die Nichtabsolvierung der Lehrveranstaltung eine Überschreitung der Regelstudiendauer um mehr als ein Semester eintreten würde und die Erfüllung des Curriculums durch die Absolvierung einer anderen Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

(1) Spezialisierungsmodul „Gesundheit“ (Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie):

a) Die Anmeldung zum FS „Klinisch-diagnostische Fallarbeit“ setzt den erfolgreichen Abschluss des GK „Diagnostik“ (Modul Wissenschaftstheorie und Methoden) und der VU „Klinische Diagnostik“ voraus.

b) Die Anmeldung zum FS „Fallarbeit Intervention“ setzt den erfolgreichen Abschluss der VU „Gesundheit“ (Grundlagenmodul), der VU „Intervention“ und des SE „Psychische Störungen“ voraus.

c) Die Anmeldung zum Empirischen Seminar im Spezialisierungsmodul „Gesundheit C“ setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Lehrveranstaltungen voraus: GK „Diagnostik“ (Modul Wissenschaftstheorie und Methoden), VU „Gesundheit“ (Grundlagenmodul), VU „Klinische Diagnostik“ und VU „Intervention“.

(2) Spezialisierungsmodul „Kognition und Gehirn“:

a) Die Anmeldung zum ES „fMRI, TMS, Eye-tracking“ setzt den erfolgreichen Abschluss des GK „Bildgebung und Läsion“ voraus.

b) Die Anmeldung zum „Empirischen Seminar EEG“ und zum SE „Methoden und Anwendungen“ (Modul EEG) setzt den erfolgreichen Abschluss der VO „EEG: Entstehung und funktionelle Bedeutung“ voraus.

(3) Spezialisierungsmodul „Soziale Interaktion“ (Kognitive Psychologie, Sozial-, Wirtschafts- und Organisationspsychologie):

Die Anmeldung zu einem Praxisseminar „Praxisorientierte Vertiefung“ (A oder B) setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen ES „Forschungsorientierte Vertiefung“ und des GK „Soziale Basiskompetenzen“ voraus.

(4) Ergänzungsmodule:

Sofern ein Ergänzungsmodul aus einer einführenden Lehrveranstaltung (VO, VU oder GK) und darauf aufbauenden Lehrveranstaltungen besteht, setzt die Anmeldung zu aufbauenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter den erfolgreichen Abschluss der einführenden Lehrveranstaltung voraus.

(5) Die Anmeldung zu einem Begleitseminar zur Erstellung der Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen voraus, die im Semesterplan unter „Einführende Module“ dargestellt sind.

(6) Studierende, die aus dem vorangegangenen Bachelorstudium überdurchschnittliche Vorkenntnisse für eine bestimmte Lehrveranstaltung nachweisen können, können auf Antrag des Lehrveranstaltungsleiters bzw. der Lehrveranstaltungsleiterin in Abweichung von den in Abs. 5 genannten Kriterien zu dieser Lehrveranstaltung zugelassen werden, sofern der/die Vorsitzende der Curricularkommission diesem Antrag zustimmt. Ausnahmen dieser Art dürfen nicht mehr als 20% der verfügbaren Studienplätze betreffen.

(7) In begründeten Fällen kann die Studienbehörde auf Antrag des/der betroffenen Studierenden Ausnahmen von diesen Anmeldungsvoraussetzungen zulassen, sofern die Erfüllung dieser Voraussetzungen wegen eines Auslandsstudiums im Fach Psychologie nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich war.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Der Studienerfolg wird in Vorlesungen (VO) und Vorlesungen mit Übungen (VU) in der Regel auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltungsprüfung, § 3 Z 10 der Satzung der Universität Salzburg) oder im Rahmen von Fachprüfungen beurteilt. Bei VU setzt die Anmeldung zur Lehrveranstaltungsprüfung die erfolgreiche Absolvierung des Übungsteils dieser Lehrveranstaltung voraus.

(2) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung des Erfolgs gem. § 3 Z. 10 der Satzung der Universität Salzburg auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 11 Masterprüfung

(1) Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus der Ablegung der Prüfungen über alle in § 5 angeführten Prüfungsfächer, sowie der gewählten „Wahlpflichtfächer“ und der „freien Wahlfächer“.

(2) Der zweite Teil der Masterprüfung (6 cr) besteht aus einer Fachprüfung vor einem Einzelprüfer bzw. einer Einzelprüferin. Prüfungsfach ist jenes Gebiet der Psychologie, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist. Der Prüfer bzw. die Prüferin darf nicht der Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit sein.

(3) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind

- Nachweis der Absolvierung des ersten Teils der Masterprüfung
- Nachweis der positiven Beurteilung der Masterarbeit gem. § 6
- Nachweis der Absolvierung des Pflichtpraxis gem. § 7.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg